

Berlin, 13. November 2023

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Dr. Andreas Rademachers
Abteilungsleiter
Umwelt- und Energiepolitik

andreas.rademachers@bga.de

FAQ Einwegkunststofffonds

Vorbemerkung

Das Einwegkunststofffondsgesetz vom 11. Mai 2023 setzt Art. 8 und 14 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie aus dem Jahr 2019 um. Ziel ist es, die Verwendung in kurzlebigen Produkten zu verringern und die unsachgemäße Entsorgung solcher Produkte einzugrenzen. So wurden mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung 2021 bereits bestimmte Einwegkunststoffprodukte (z. B. Strohhalme) verboten und mit der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung Kennzeichnungspflichten (z. B. von Getränkebechern) festgelegt, andere Bestimmungen (z. B. Pflicht zum Angebot von Mehrwegverpackungen in der Gastronomie) wurden im Verpackungsgesetz geregelt. Die Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten dazu, die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten, für die es keine Alternativen gibt, an den Kosten für die Entsorgung, Reinigung des öffentlichen Raums und für Aufklärungsmaßnahmen zu beteiligen.

Wenn im Weiteren von „Verpackungen“ die Rede ist, sind damit Verpackungen aus Einwegkunststoff im Sinne des Gesetzes gemeint. Zur besseren Lesbarkeit werden Feuchttücher, Luftballons und Zigarettenfilter nicht gesondert als Produkt bezeichnet.

Welche Verpackungen sind erfasst?

Die Liste der Verpackungen ist vorerst abschließend, doch soll 2027 evaluiert werden, ob eine Ausdehnung notwendig ist. Es sind vor allem solche Verpackungen erfasst, die häufig an Stränden anfallen, da ein wichtiger Hintergrund der europäischen Vorgaben ist, die Vermüllung der Meere zu reduzieren.

Die Verpackungen müssen aus Einwegkunststoff bestehen. Das bedeutet, dass ein Produkt nicht zur Wiederbefüllung oder Rückgabe gedacht ist.

1. Lebensmittelbehälter mit oder ohne Deckel, die für den Verzehr von Lebensmitteln vor Ort oder zur Mitnahme vorgesehen sind und die zum Direktverzehr vorgesehen sind (z. B. Salatboxen, Burger-Verpackungen).
2. Flexible Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, die zum Schutz von Lebensmitteln bestimmt sind, die direkt aus der Tüte oder Folienverpackung heraus verzehrt werden (z. B. Wrapper, Sandwich-Umhüllung). Achtung: hier ist der Bereitsteller des verpackten Produkts der Hersteller, nicht der Produzent der Verpackung!
3. Getränkebehälter mit einem Füllvolumen bis zu 3 Litern (egal ob bepfandet oder nicht) inkl. der Verschlüsse (z. B. Flaschen). Dies gilt nicht für Glas- oder Metallbehälter mit Verschlüssen, Etiketten, Umhüllungen etc. aus Kunststoff.

4. Getränkebecher einschließlich der Verschlüsse und Deckel.
5. Leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke <50 Mikrometern, die Kunden in der Verkaufsstelle angeboten werden (z.B. Tüten für Obst oder Frischware).
6. Feuchttücher
7. Luftballons (nur für private Verwendungszwecke)
8. Tabakprodukte mit Filtern sowie lose Tabakfilter.

Nicht betroffen sind Verpackungen, die Lebensmittel enthalten, die vor dem Verzehr noch vom Kunden zubereitet werden müssen.

Es ist zu beachten, dass je nach Anwendungsbestimmung die gesetzlichen Bestimmungen greifen können oder nicht (weil z. B. eine Verpackung eine mehrfache Funktion haben kann).

Das Umweltbundesamt kann auf Antrag eine Feststellung treffen, ob ein Produkt unter das Gesetz fällt oder nicht und auch grundsätzliche Definitionen (per Allgemeinverfügung) festlegen.

Wer gilt als Hersteller?

Wie bei vielen anderen europäischen Regelungen im Abfallrecht, bezeichnet „Hersteller“ nicht nur den Produzenten einer Verpackung. Es geht um denjenigen, der erstmals die Verpackung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland („im Geltungsreich dieses Gesetzes“) gewerbsmäßig bereitstellt. Das sind solche Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben und als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur (nach Deutschland) tätig sind, unabhängig von der Verkaufsmethode (also auch elektronische Marktplätze u. ä.).

Es ist davon auszugehen, dass Verpackungen, die von einem in Deutschland ansässigen Produzenten eingekauft werden, bereits vom Verpackungsproduzenten registriert worden sind, sofern es sich nicht um einen Direktimport aus dem Ausland handelt. Das gilt auch für Verpackungen, die konfektioniert werden, sofern sie bereits vorher unter die Regelungen fielen (z. B. gilt dies nicht für Folienrollen, die unterschiedlich eingesetzt werden können).

Auch gilt als Hersteller, wer seinen Sitz im Ausland hat und im Rahmen eines Fernabsatzvertrags Verpackungen an Kunden in Deutschland liefert. Dieser muss sich zur Erfüllung der Pflichten eines Bevollmächtigten bedienen.

Welche Pflichten habe ich?

Vor Inverkehrbringung der Verpackung muss ab dem 01.01.2024 eine Registrierung im Portal DIVID erfolgen. Das Portal wird vom Umweltbundesamt (UBA) eingerichtet. Die Verifikation der Daten erfolgt über ein ELSTER-Unternehmenszertifikat. Dieses Zertifikat ist bei der Registrierung erforderlich.

Die Registrierung umfasst folgende Daten: Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers, Steuernummer, vertretungsberechtigte Person, Markennamen, Arten der Einwegkunststoffprodukte, Erklärung zum Wahrheitsgehalt. Die Unternehmensdaten können durch die Abgabe der Registernummer des Verpackungsregisters ersetzt werden. Die Registrierung wird durch das UBA bestätigt und eine Registernummer mitgeteilt. Das Portal ist zum o. g. Bearbeitungsstand noch nicht freigeschaltet.

Jährlich muss bis zum 15. Mai über DIVID eine Mengenmeldung der auf dem Markt bereitgestellten Verpackungen erfolgen. Sofern diese Menge über 100 Kilogramm liegt, ist eine Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Buchprüfer, die im Prüfregister der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert sind, notwendig. (<https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/>)

Die zu zahlende Einwegkunststoffabgabe wird jährlich vom Umweltbundesamt durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sollte keine Mengenmeldung erfolgt sein, ist das UBA berechtigt, die Menge zu schätzen. Die erste Abgabe muss 2025 für die Mengen aus 2024 gezahlt werden.

Es ist zu beachten, dass es auf die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt ankommt. Es gibt also keine „Abverkaufsfrist“ von gelagerten Produkten.

Wie viel muss ich zukünftig bezahlen?

Die Kosten richten sich nach der Menge an Verpackungen, die im Vorjahr in Verkehr gebracht wurden und gelten pro Kilogramm Verpackungen. Festgelegt wurden sie in der Einwegkunststofffondsverordnung.

- Lebensmittelbehälter 0,177 Euro
- Tüten und Folienverpackungen 0,876 Euro
- nicht bepfandete Getränkebehälter 0,181 Euro
- bepfandete Getränkebehälter 0,001 Euro
- Getränkebecher 1,236 Euro
- leichte Kunststofftragetaschen 3,801 Euro
- Feuchttücher 0,061 Euro
- Luftballons 4,340 Euro
- Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte 8,972 Euro

Welche Akteure spielen eine Rolle?

Die gesamte Abwicklung des Fonds liegt beim Umweltbundesamt (UBA), das sowohl DAVID bereitstellt, als auch Bescheide etc. versendet. Eine Einwegkunststoffkommission, die u. a. aus (wenigen) Vertretern der Wirtschaft besteht, soll das UBA beraten.